

# Informationen

## zur

# Europawahl und Kreistagswahl am 26. Mai 2019

Sehr geehrte Mitbürgerin, sehr geehrter Mitbürger,

bei der Wahl zum **Europäischen Parlament am 26. Mai 2019** sind Bürgerinnen und Bürger wahlberechtigt, sofern sie die deutsche Staatsbürgerschaft oder die eines anderen EU-Mitgliedsstaates besitzen, seit mindestens 3 Monaten, also seit mindestens 26.02.2019, in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat eine Wohnung innehaben (Hauptwohnung) oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

EU-Bürger sind in der Bundesrepublik Deutschland zur Wahl der deutschen Abgeordneten zudem nur wahlberechtigt, sofern sie 1999 oder bei einer späteren Wahl des Europaparlaments einen schriftlichen Antrag auf Eintragung in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland gestellt haben oder einen solchen Antrag bis zum 05.05.2019 stellen (Formular Anlage 2A EuWO).

Für die am gleichen Tag stattfindende **Kreistagswahl** (26.05.2019) sind alle deutsche Staatsangehörige und EU-Bürger wahlberechtigt, sofern sie das Mindestwahlalter von 16 Jahren erreicht haben und seit mindestens 3 Monaten vor dem Wahltag (spätestens seit dem 26.02.2019) in einer Gemeinde des Rhein-Neckar-Kreises ihre Hauptwohnung haben.

## Wahlteilnahme bei Umzug

### 1. Teil: Europawahl

#### A. Deutsche Staatsangehörige

##### 1. Zuzug deutscher Staatsbürger aus dem Ausland im Zeitraum 27.02. – 14.04.2019

Deutsche Staatsbürger, welche aus dem Ausland in die Bundesrepublik zuziehen, sind bei der Europawahl wahlberechtigt, sie müssen jedoch eine Erklärung nach § 15 Abs. 7 EuWO unterzeichnen, dass sie bisher noch keinen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für Auslandsdeutsche beantragt haben (Antragsformular nach § 17 Abs.6 EuWO Anlage 1 – Formular Zimmer 26, 1. OG erhältlich).

##### 2. Ummeldung des Hauptwohnsitzes in der Zeit vom 15.04. bis 03.05.2019

Wenn Sie aus einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland nach Eppelheim zugezogen sind und sich im Zeitraum **15.04 bis 03.05.2019** bei der hiesigen Meldebehörde anmelden, können Sie Ihr Wahlrecht bei der Europawahl in Eppelheim ausüben, wenn Sie Ihre **Eintragung in das Wählerverzeichnis** der Stadt Eppelheim schriftlich beantragen. Der Antrag muss außer dem Antragsbegehren („Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis“) folgende Angaben enthalten: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift. Entsprechende Antragsformulare erhalten Sie bei der Anmeldung im Einwohnermeldeamt/Bürgeramt (Adresse s. am Ende). Idealerweise wird der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits bei der Anmeldung im Einwohnermeldeamt/Bürgeramt gestellt. Der **schriftliche Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis** muss der Stadt Eppelheim (Adresse s. am Ende) **bis spätestens Sonntag, 05. Mai 2019** zugehen (Einwurf Hausbriefkasten der Stadt Eppelheim). Nach Prüfung der Wahlrechtsvoraussetzungen erfolgt die Eintragung in das Wählerverzeichnis und Sie erhalten eine Wahlbenachrichtigung.

Von der Aufnahme in das hiesige Wählerverzeichnis wird Ihre frühere Wohngemeinde unterrichtet, welche Sie dann in dem dortigen Wählerverzeichnis streicht.

Sofern Sie keinen Antrag stellen oder der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nicht bis zum 05.05.2019 bei der Stadt Eppelheim eingeht, behalten Sie grundsätzlich Ihr Wahlrecht in der Gemeinde / Stadt **Ihrer bisherigen Hauptwohnung**. Dort können Sie entweder persönlich in dem für Sie vorgesehenen Wahlraum Ihre Stimme abgeben oder (möglichst frühzeitig) im Vorfeld beim dortigen Wahlamt die Ausstellung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen beantragen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten in gleicher Weise, wenn Sie seit mindestens 26.02.2019 Ihren Hauptwohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union hatten und im Zeitraum **bis 03.05.2019** Ihren **bisherigen Nebenwohnsitz in Eppelheim beim Einwohnermeldeamt als Hauptwohnsitz ummelden (Statuswechsel)**.

### **Umzug innerhalb der Stadt Eppelheim**

Wenn Sie innerhalb der Stadt Eppelheim umgezogen sind und sich nach dem 14. April 2019 ummelden, bleiben Sie im Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den Sie am 14. April 2019 (gesetzlicher Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis) gemeldet waren. Falls Sie am Wahltag nicht in Ihrem bisherigen Wahllokal wählen möchten, können Sie bei der Wahldienststelle (Adresse s. am Ende) die Ausstellung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen beantragen, um damit entweder per Briefwahl oder am Wahltag, unter Vorlage des Wahlscheins sowie des Personalausweises, in einem der 12 Wahllokale der Stadt Eppelheim zu wählen. **Die Wahlbenachrichtigung für die Europawahl, die Sie von Ihrer bisherigen Wohngemeinde erhalten haben, genügt nicht**, um Ihre Stimme bei der Europawahl in einem Wahllokal der Stadt Eppelheim abzugeben.

### **3. Ummeldung des Hauptwohnsitzes oder Umzug in der Zeit vom 05.05. bis 24.05.2019**

Sofern Sie **nach dem 05. Mai 2019** nach Eppelheim zuziehen oder sich erst nach dem 05.05.2019 bei der hiesigen Meldebehörde anmelden, ist ein Eintrag in das Wählerverzeichnis der Stadt Eppelheim nicht mehr möglich. Ihr Wahlrecht können Sie nur in der Gemeinde/Stadt Ihrer bisherigen Hauptwohnung ausüben. Dort können Sie entweder persönlich in dem für Sie vorgesehenen Wahlraum Ihre Stimme abgeben oder (möglichst frühzeitig) im Vorfeld bei dem dortigen Wahlamt die Ausstellung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen beantragen.

### **Besonderheit für Wähler, die aus einer Gemeinde des Rhein-Neckar-Kreises zuziehen**

Sie können allerdings auch dann in der Stadt Eppelheim Ihre Stimme für die Europawahl abgeben, wenn Sie **nach dem 05. Mai 2019** nach Eppelheim zuziehen oder sich erst nach dem **05. Mai 2019** bei der hiesigen Meldebehörde angemeldet haben, sofern Ihre frühere Wohngemeinde im Rhein-Neckar-Kreis liegt und Sie bei Ihrer früheren Wohngemeinde einen Wahlschein für die Europawahl mit Briefwahlunterlagen anfordern. Als Inhaber/in eines Wahlscheins zur Europawahl, welcher von einer Gemeinde des Rhein-Neckar-Kreises ausgestellt wurde, können Sie in jedem Wahllokal im Rhein-Neckar-Kreis und damit auch in einem Wahllokal der Stadt Eppelheim, unter Vorlage des Wahlscheins für die Europawahl sowie des Personalausweises, wählen. **Die Wahlbenachrichtigung für die Europawahl, die Sie von Ihrer bisherigen Wohngemeinde erhalten haben, genügt nicht**, um Ihre Stimme bei der Europawahl in einem Wahllokal der Stadt Eppelheim abzugeben.

### **4. Bei Zuzug deutscher Staatsangehöriger aus dem Ausland – sog. Rückkehrer (15.04. - 03.05.2019)**

Deutsche Staatsangehörige, die im Zeitraum 15.04. - 03.05.2019 aus dem Ausland nach Deutschland zuziehen oder sich in diesem Zeitraum bei der Meldebehörde anmelden, sind nur wahlberechtigt, sofern sie die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 EuWG i.V.m. § 12 Abs. 2 BWG erfüllen. Ferner muss dieser Personenkreis die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragen. Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung – unter Verwendung des Formulars <Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis von wahlberechtigten Deutschen, die in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren § 17 Abs. 6 EuWO> zu stellen. Das Antragsformular erhalten Sie bei Ihrer Anmeldung beim Einwohnermeldeamt/Bürgeramt der Stadt Eppelheim (Erdgeschoss). Idealerweise wird der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits bei der Anmeldung im Einwohnermeldeamt/Bürgeramt gestellt. Das Formular können Sie auch nach Ihrer Anmeldung im Einwohnermeldeamt/Bürgeramt bekommen (Adresse s. am Ende). **Der Antrag muss der Stadt**

**Eppelheim vollständig ausgefüllt und unterschrieben** (Adresse s. am Ende) **bis spätestens 05. Mai 2019 zugehen** (Einwurf Hausbriefkasten Rathaus). Sie werden jedoch nur dann in das Wählerverzeichnis der Stadt Eppelheim eingetragen, sofern Sie noch keinen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 6 Abs. 2 EuWG i.V.m. § 12 Abs. 2 BWG, § 17 Abs. 5 EuWO (sog. Auslandsdeutsche) gestellt haben (§ 17 Abs. 6 EuWO).

#### **5. Zuzug deutscher Staatsangehöriger aus dem Ausland bzw. Anmeldung nach dem 03.05.2019**

Erfolgt der Zuzug aus dem Ausland oder die Anmeldung bei der Meldebehörde nach dem 03.05.2019, ist eine Eintragung in das Wählerverzeichnis nicht mehr möglich.

#### **6. Wegzug deutscher Staatsbürger in das Ausland**

Deutsche Staatsangehörige, die nach dem Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis in das Ausland, d.h. nach dem 14.04.2019 wegziehen, verlieren nicht ihr Wahlrecht. Da das Wahlrecht durch Wegzug nicht verloren gegangen ist, bleibt dieser Personenkreis im Wählerverzeichnis eingetragen und kann an der Europawahl durch Briefwahl teilnehmen (§ 27 Abs. 8 EuWO).

### **B. Wahlteilnahme nicht deutscher EU-Bürger**

1. Unionsbürger aus anderen EU-Mitgliedstaaten, die in Deutschland wohnen (Hauptwohnung), können entweder in ihrem Herkunfts-Mitgliedstaat oder in Deutschland an der Europawahl teilnehmen. Das Wahlrecht darf nur in einem Land ausgeübt werden. Eine Wahlteilnahme in Deutschland und im Herkunftsstaat ist nicht zulässig (§ 6 Abs. 4 EuWG).

Für die Teilnahme an der Wahl der deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments müssen Unionsbürger einmalig bei ihrer deutschen Wohnsitz-Gemeinde einen Antrag auf Eintragung in ein Wählerverzeichnis der Europawahl in der Bundesrepublik stellen. Sie sind dann auch in Zukunft automatisch für die künftigen Europawahlen in Deutschland wahlberechtigt.

Unionsbürger, die bereits bei der Europawahl 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt haben, werden daher automatisch in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Auskünfte, ob bereits bei einer früheren Wahl ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wurde, erteilt Ihnen die Wahldienststelle (s. Rathaus Eppelheim, Schulstr. 2, 69214 Eppelheim – **Zimmer 26** (1. OG)).

Eine Wahlteilnahme in ihrem Herkunfts-Mitgliedstaat ist, solange Unionsbürger in ein Wählerverzeichnis für die Europawahl in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind, nicht möglich. Sofern Unionsbürger nicht mehr in der Bundesrepublik an der Europawahl teilnehmen möchten, können sie einen Antrag bei der Gemeindebehörde stellen, nicht mehr in einem Wählerverzeichnis für die Europawahl in der Bundesrepublik Deutschland geführt zu werden.

Einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nach Anlage 2A EuWO müssen stellen:

- a) Unionsbürger, die bisher noch nicht im Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland für die Europawahl eingetragen sind. Der schriftliche Antrag muss bei der Stadt Eppelheim, Schulstr. 2, 69214 Eppelheim **bis spätestens zum 5. Mai 2014 (Sonntag-Eingang Hausbriefkasten des Rathauses) eingehen**. Das Antragsformular (Formular Anlage 2A EuWO) und ein Merkblatt erhalten Sie unter <https://www.bundeswahlleiter.de/europawahlen/2019/informationen-waehler/unionsbuerger.html> oder bei der Stadt Eppelheim, Wahldienststelle, Zimmer 26, 1. OG, Schulstr. 2, 69214 Eppelheim.
- b) Unionsbürger, die bereits bei der Europawahl 1999 oder bei einer späteren Wahl des Europäischen Parlaments einen Antrag auf Eintragung in ein Wählerverzeichnis zur Europawahl in der Bundesrepublik Deutschland gestellt haben und nach der Antragstellung ihren Wohnsitz in das Ausland verlegt haben, müssen, sofern sie erneut an der Wahl der deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments teilnehmen möchten, erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Europawahl stellen (§ 17 b Abs. 1 Satz 2 EuWO). Der schriftliche Antrag muss bei der Stadt Eppelheim, Schulstr. 2, 69214 Eppelheim **bis spätestens zum 5. Mai 2019 (Hausbriefkasten des Rathauses) eingehen**. Es gelten die Ausführungen unter a).

## 2. Wahlteilnahme nicht deutscher EU-Bürger bei Umzug

Unionsbürger, die bereits bei der Europawahl 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt haben, gelten bei Umzug innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Ausführungen unter A. Ziffer 2 und 3 gleichermaßen.

## 3. Zuzug von Unionsbürgern aus dem Ausland

Für Unionsbürger, die bereits bei der Europawahl 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis Teilnahme an der Wahl der deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments gestellt haben, aber danach in das Ausland verzogen sind und nunmehr aus dem Ausland nach Eppelheim zuziehen, gelten die Ausführungen unter B. 1b).

## 4. Wegzug nicht deutscher Unionsbürger in das Ausland

Unionsbürger, die bereits für die Europawahl in das Wählerverzeichnis der Stadt Eppelheim eingetragen wurden und die nach dem Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis in das Ausland, d.h. nach dem 14.04.2019 wegziehen, verlieren nicht ihr Wahlrecht. Dieser Personenkreis bleibt im Wählerverzeichnis eingetragen und kann an der Europawahl durch Briefwahl teilnehmen (§ 27 Abs. 8 EuWO).

## 2. Teil Kreistagswahl

### A. Zuzug aus einer Gemeinde des Rhein-Neckar-Kreises und Ummeldung des Hauptwohnsitzes in der Zeit vom 15.04. bis 03.05.2019

Deutsche Staatsangehörige und EU-Bürger ab 16 Jahren sind bei der am 26.05.2019 stattfindenden Kreistagswahl in der Gemeinde wahlberechtigt, in der sie am 14.04.2019 mit Hauptwohnung gemeldet waren. Wenn Sie aus einer Gemeinde des Rhein-Neckar-Kreises nach Eppelheim zugezogen sind und sich im Zeitraum **15.04 bis 03.05.2019** bei der hiesigen Meldebehörde anmelden, können Sie Ihr Wahlrecht bei der Kreistagswahl in Eppelheim ausüben, wenn Sie Ihre **Eintragung in das Wählerverzeichnis** für die Kreistagswahl der Stadt Eppelheim schriftlich beantragen. Der Antrag muss außer dem Antragsbegehren („Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kreistagswahl“) folgende Angaben enthalten: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift. Entsprechende Antragsformulare erhalten Sie bei der Anmeldung im Einwohnermeldeamt/Bürgeramt (Adresse s. am Ende). Idealerweise wird der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits bei der Anmeldung im Einwohnermeldeamt/Bürgeramt gestellt. Der **schriftliche Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kreistagswahl** muss der Stadt Eppelheim (Adresse s. am Ende) **bis spätestens Sonntag, 05. Mai 2019** zugehen (Einwurf Hausbriefkasten der Stadt Eppelheim). Nach Prüfung der Wahlrechtsvoraussetzungen erfolgt die Eintragung in das Wählerverzeichnis und Sie erhalten eine Wahlbenachrichtigung für die Kreistagswahl. Von der Aufnahme in das hiesige Wählerverzeichnis für die Kreistagswahl wird Ihre frühere Wohn-gemeinde unterrichtet, welche Sie dann in dem dortigen Wählerverzeichnis für die Kreistagswahl streicht.

Sofern Sie keinen Antrag stellen oder der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nicht bis zum 05.05.2019 bei der Stadt Eppelheim eingeht, behalten Sie grundsätzlich Ihr Wahlrecht in der Gemeinde des Rhein-Neckar-Kreises, in der Sie **bisher Ihre Hauptwohnung** hatten. Dort können Sie entweder persönlich in dem für Sie vorgesehenen Wahlraum Ihre Stimme abgeben oder (möglichst frühzeitig) im Vorfeld beim dortigen Wahlamt die Ausstellung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen für die Kreistagswahl beantragen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten in gleicher Weise, wenn Sie seit mindestens 26.02.2019 Ihren Hauptwohnsitz in einer Gemeinde des Rhein-Neckar-Kreises hatten und im Zeitraum **bis 03.05.2019** Ihren **bisherigen Nebenwohnsitz in Eppelheim beim Einwohnermeldeamt als Hauptwohnsitz ummelden (Statuswechsel)**.

### **B. Zuzug aus einer Gemeinde des Rhein-Neckar-Kreises und Anmeldung nach dem 03.05.2019**

Erfolgt der aus einer Gemeinde des Rhein-Neckar-Kreises oder die Anmeldung bei der Meldebehörde nach dem 03.05.2019, ist eine Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Eppelheim für die Kreistagswahl nicht mehr möglich. Ihr Wahlrecht können Sie nur in der Gemeinde/Stadt Ihrer bisherigen Hauptwohnung ausüben. Dort können Sie entweder persönlich in dem für Sie vorgesehenen Wahlraum Ihre Stimme abgeben oder (möglichst frühzeitig) im Vorfeld bei dem dortigen Wahlamt die Ausstellung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen für die Kreistagswahl beantragen.

### **C. Wegzug in eine Gemeinde des Rhein-Neckar-Kreises**

Sofern Sie im Zeitraum **15.04. bis 03.05.2019** aus Eppelheim in eine andere Gemeinde des Rhein-Neckar-Kreises ziehen und bei der Zuzugsgemeinde keinen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kreistagswahl stellen oder die Anmeldung bei der dortigen Meldebehörde erst nach dem 05.05.2019 erfolgt, bleiben Sie im Wählerverzeichnis der Stadt Eppelheim eingetragen und können entweder Briefwahlunterlagen beantragen oder in dem für Sie zuständigen Wahllokal Ihre Stimme abgeben.

### **D. Wegzug aus dem Rhein-Neckar-Kreises**

Bei Wegzug aus dem Rhein-Neckar-Kreis verlieren Sie Ihr Wahlrecht für die Kreistagswahl und werden aus dem Wählerverzeichnis für die Kreistagswahl gestrichen. Sofern Sie vor Ihrem Wegzug bereits einen Wahlschein für die Kreistagswahl erhalten haben, bleibt Ihre Stimmabgabe dennoch gültig (§ 11 Abs. 11 KomWO).

**Haben Sie noch weitere Fragen?** Dann wenden Sie sich bitte an unsere Wahldienststelle

<b>Stadtverwaltung Eppelheim</b> <b><u>Wahldienststelle</u></b> <b>Zimmer 26, 1. OG</b> <b>oder</b> <b><u>Bürgeramt/ Einwohnermeldeamt</u></b> <b>Zimmer 19 (EG)</b> <b>Bitte eine Wartemarke ziehen bei</b> <b>&lt;Wahldienststelle/Briefwahl&gt;</b> <b>Schulstr. 2</b> <b>69214 Eppelheim</b> <b>06221 / 794 119</b>	<b>Öffnungszeiten:</b>	Mo.	8:30 – 12:00 Uhr
		Di.	8:30 – 12:00 Uhr 14:00 – 16:00 Uhr
		Mi.	14:00 – 18:00 Uhr
		Do	8:30 – 12:00 Uhr
		Fr	8:30 – 12:00 Uhr